

29. Windenergietage „Der Mensch im Mittelpunkt“  
11.11.2021, Forum 23 „Rund ums Recht und ums Geld“

## **Zahlungsrückforderungsklagen gegen die BVVG (Stichwort Mehrerlösabführungsklausel) – erste Urteile –**

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

[www.prometheus-recht.de](http://www.prometheus-recht.de)

## Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.



Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Sie finden uns am Stand 152

## Referentin – Rechtsanwältin Antje Böhlmann-Balan

Frau Böhlmann-Balan ist spezialisiert auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht. Sie berät insbesondere mittelständische Unternehmen. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Erneuerbare-Energien-Projekte (Grundstücks-, Kauf-, Werk-, GU-/GÜ-Verträge, Gesellschaftsverträge, Projektübertragung, Bürgerbeteiligung etc.).

Des Weiteren fallen miet- und WEG-rechtliche Aspekte bei Wärme- und Energieversorgungskonzepten in Gebäuden, E-Mobilität in WEG- und Mietimmobilien, weiteres WEG- und Mietrecht sowie Gesellschaftsrecht, Erb- und Familienrecht für Mittelständler in ihren Zuständigkeitsbereich.



[boehlmann-balan@prometheus-recht.de](mailto:boehlmann-balan@prometheus-recht.de)

## Übersicht

- I. Hintergrund und Einführung / Das Urteil des BGH vom 14.9.2018, Az. V ZR 12/17
- II. Erste Entscheidungen des LG Berlin und des Kammergerichts
- III. Fazit

I.

## Hintergrund und Einführung / Das Urteil des BGH vom 14.9.2018, Az. V ZR 12/17

●  
Einführung

●  
Entscheidungen LG und  
KG Berlin

●  
Fazit

# 1. Worum geht es?

- BVVG veräußert ehem. volkseigene Grundstücke **zu vergünstigten Preisen** an sog. Neu- und Wiedereinrichter (§ 3 AusglLeistG) auf der Grundlage von EALG, AusglLeistG und FlErwV
- „**Windklauseln**“ wurden standardmäßig in den EALG-Kaufverträgen verwendet
  - Zweck: Abschöpfung eines wesentlichen Teils der Wertsteigerung der Fläche bei Möglichwerden windenergetischer Nutzung (Standort/Abstandsfläche)
- Projektierer mussten **Dreiseitige Vereinbarungen** mit dem Grundstückseigentümer und der BVVG schließen
  - Verpflichtung, i.d.R. „75% des auf die Gesamtbetriebsdauer der WEA kapitalisierten Nutzungsentgeltes“ an die BVVG abzuführen, mindestens aber „75% des marktüblichen Entschädigungsbetrages“ („Troff’sche Tabellen“)

## 2. Typische „Windklauseln“ in EALG-Kaufverträgen

„Es wird festgestellt, dass der Kaufgegenstand dem in § 3 Abs. 10 S. 1 AusglLeistG bestimmten **Veräußerungsverbot** unterliegt. Dies bedeutet, dass der Käufer den Kaufgegenstand ohne Zustimmung der Verkäuferin binnen eines Zeitraums von 15 Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages nicht veräußern darf.

Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, während der Dauer des gesetzlichen Veräußerungsverbots **jede anderweitige Verfügung** über den Kaufgegenstand ohne Zustimmung der Verkäuferin zu unterlassen. [...] Der Zustimmung bedarf **jede grundbuchliche Belastung** des Kaufgegenstandes.

Sollten während [15 Jahren nach Kaufvertragsabschluss] **kaufgegenständliche Flächen ganz oder teilweise als Standort- und/oder Abstandsflächen für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien**, insbesondere für Windenergieanlagen [...] genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, steht dem Käufer nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen ein **Anspruch auf Zustimmung** hierzu gegen die Verkäuferin zu:

Der Käufer hat die Verkäuferin vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages **in die Verhandlungen mit dem Betreiber der Anlage einzubeziehen** [...].

**Der Käufer verpflichtet sich, an die Verkäuferin einen Betrag i.H.v. 75% des auf die Gesamtnutzungsdauer der Anlage kapitalisierten Entschädigungsbetrages zu zahlen, der auf den Kaufgegenstand entfällt, mindestens aber 75% des marktüblichen Entschädigungsbetrages [...]** Der Betrag wird einen Monat nach Abschluss des entsprechenden Nutzungsvertrages fällig, spätestens zum Ende des Monats, in dem mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Der Käufer verpflichtet sich, der Verkäuferin unverzüglich die **Unterlagen** zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des ihr zustehenden Betrages erforderlich und zweckdienlich sind.

Die Verkäuferin behält sich für den Fall, dass der Kaufgegenstand bzw. Teile des Kaufgegenstandes [innerhalb von 15 Jahren] für einen der in § 1 Abs. 2 S. 4-6 FlErwV genannten Zwecke nutzbar werden, das Recht zum **Wiederkauf** vor.“

## 3. Abschluss Dreiseitiger Gestattungsverträge bei windenergetischer Planung

### Warum?

- Erteilung der Zustimmung der BVVG zur „Verfügung“ erforderlich
- Rückaufassungsvormerkung zugunsten der BVVG im Grundbuch eingetragen; ohne Zustimmung der BVVG zum Rangrücktritt keine erstrangige bpD für den Betreiber

### Wesentlicher Inhalt

- üblicherweise Bezugnahme auf den EALG-Kaufvertrag
- Gestattung der windenergetischen Nutzung durch BVVG und Grundstückseigentümer
- Rangrücktritt der Rückaufassungsvormerkung der BVVG hinter die Grundbuchrechte des WEA-Betreibers
- Zahlung einmaliger Entschädigung **durch den Betreiber** an BVVG (und teilweise an den Grundstückseigentümer) üblicherweise mit Baubeginn



## 4. Das BGH-Urteil vom 14.9.2018, V ZR 12/17

### Entscheidung: Die „Windklauseln“ im EALG-Kaufvertrag sind unwirksam.

(So hatten zuvor auch schon das LG Berlin (Urteil vom 24.2.2015, Az 19 O 207/14) sowie das KG Berlin (Urteil vom 21.12.2016, Az. 28 U 7/15) entschieden.)

→ damit war offen, ob die BVVG die auf der Grundlage der Dreiseitigen Vereinbarungen erhaltenen Zahlungen zurückerstatten muss.

Dabei auftretende Rechtsfragen (u.a):

- Wem steht der Rückerstattungsanspruch zu – dem Grundstückseigentümer oder dem Projektierer?
- Schlägt die Unwirksamkeit der „Windklauseln“ im EALG-Kaufvertrag auf die Dreiseitige Vereinbarung durch? Oder müssen beide Verträge unabhängig voneinander betrachtet werden?
- Verjährung:
  - Verjährungsbeginn mit Vertragsschluss, mit Zahlung oder erst mit Kenntnis von Gerichtsentscheidung über Unwirksamkeit der „Windklauseln“ – wenn letzteres, welche Gerichtsentscheidung ist maßgeblich?
  - Verjährungsfrist 3 oder 10 Jahre?

## 4. Das BGH-Urteil vom 14.9.2018, V ZR 12/17

### Wie ging /geht die BVVG mit dem BGH-Urteil um?

... bezüglich der Rückzahlung von Einmalentgelten der WEA-Betreiber:

- im Nachgang zum BGH-Urteil vom 14.9.2018 zunächst i.d.R. unproblematische Rückzahlung über Dreiseitige Vereinbarungen
  - Ausnahme: Ansprüche, die die BVVG als verjährt ansah
- inzwischen i.d.R. Verweigerung der Rückzahlung unter Berufung auf die abweisenden Urteile des LG und des KG

## 4. Das BGH-Urteil vom 14.9.2018, V ZR 12/17

### Wie ging /geht die BVVG mit dem BGH-Urteil um?

#### ... bezüglich des Abschlusses Dreiseitiger Gestattungsvereinbarungen:

- Dreiseitige Gestattungsvereinbarungen werden seit dem BGH-Urteil vom 14.9.2018 nicht mehr geschlossen
- BVVG erteilt stattdessen auf Aufforderung die Zustimmung zu einer konkreten windenergetischen Nutzung, **wenn nicht mehr als 10% der Kauffläche windenergetisch dauerhaft bebaut werden**
- BVVG erklärt dann Rangrücktritt ihrer Rückauflassungsvormerkung hinter die bpD des WEA-Betreibers
- BVVG erklärt dann sogar, dass sie kein **Rücktrittsrecht** und kein **Wiederkaufsrecht (!!!)** geltend macht
  - Sinn und Zweck des **Rücktrittsrechts** (siehe § 3 Abs. 10 AusglLeistG i.V.m. § 12 FlErwV): bei **Veräußerung, anderweitiger Verfügung (z.B. Einräumung eines Erbbaurechts) sowie tatsächlicher Umnutzung der Verkaufsfläche oder wesentlicher Teile davon** soll durch Rücktritt oder Mehrerlösabführung die Wertsteigerung abgeschöpft werden
  - Sinn und Zweck des **Wiederkaufsrechts** (siehe § 1 Abs. 2 S. 4-6 FlErwV i.V.m. § 12 Abs. 4 FlErwV): verbilligte Abgabe von land-/forstwirtschaftl. Grundstücken soll Privilegierten den Bestand/Wiedereinrichtung des lw./forstw. Betriebes ermöglichen → Zweck wird verfehlt bei **anderweitiger kommunaler Planfestsetzung**, da dann die dauerhafte Aufrechterhaltung des lw./forstw. Betriebes nicht gewährleistet ist → BVVG soll die Grundstücke zurückholen und zum Verkehrswert an Dritte verkaufen

## II.

# Erste Entscheidungen des LG Berlin und des Kammergerichts



# 1. LG Berlin Urt. v. 12.10.2016 Az. 3 O 430/15 - KG Beschl. v. 8.8.2017, Az. 9 U 96/16 (rechtskräftig)

## Der Fall (Zahlungsklage des Käufers)

2008 Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2012 Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag

## 1. Instanz LG Berlin Urt. v. 12.10.2016 Az. 3 O 430/15

### Klageabweisung

- Kläger haben **keinen eigenen** Rückzahlungsanspruch: nicht sie waren die Leistenden – die Zahlung ist eine Leistung des WEA-Betreibers, so ist es ausdrücklich in dem Dreiseitigen Gestattungsvertrag geregelt
- **Abtretung** des Anspruchs des WEA-Betreibers wurde nur behauptet und nicht nachgewiesen, der Anspruch des WEA-Betreibers war daher hier nicht zu prüfen

## 2. Instanz KG Beschl. v. 8.8.2017, Az. 9 U 96/16

- Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO, da die Berufung „offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat“
- **Die Zahlung erfolgte nicht ohne Gegenleistung. Die Zahlung war eine Leistung des WEA-Projektierers aus dem Dreiseitigen Gestattungsvertrag, dieser hat hierfür auch Gegenleistungen der BVVG erhalten, ohne die die Errichtung der WEA nicht möglich gewesen wäre:**
  - **Zustimmung zur windenergetischen Nutzung**
  - **Rangrücktritt der Auflassungsvormerkung zugunsten der erstrangigen bpD**

## 2. LG Berlin Urt. v. 11.12.2019 Az. 2 O 122/19 - KG Hinweisbeschluss v. 6.3.2020 Az. 24 U 31/20 (rechtskräftig)

### Der Fall (Zahlungsklage des Käufers)

2002 Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2010 Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag

### 1. Instanz LG Berlin Urt.v. 11.12.2019 Az. 2 O 122/19

Klageabweisung:

- das Gericht schließt sich den Entscheidungen LG Berlin v. 12.10.2016 / KG vom 8.8.2017 (vgl. Folie 12) vollumfänglich an
- **Anspruch ist überdies verjährt:**
  - Verjährung beträgt nach § 195 BGB drei Jahre, hier: **Fristbeginn mit Urteil des LG Berlin vom 24.2.2015, Az. 19 O 207/14** (vgl. Folie 10): hiermit war dem Kläger eine Feststellungsklage zumutbar

### 2. Instanz KG Hinweisbeschluss v. 6.3.2020 Az. 24 U 31/20

Beabsichtigte Klageabweisung:

- Die BVVG hat die Zahlung nicht vom Kläger (Käufer) erlangt, sondern vom WEA-Betreiber.
- **Die Zahlung erfolgte, damit der Käufer und die BVVG „die umfänglichen Verpflichtungen des Dreiseitigen Gestattungsvertrages eingehen“.**
- **Der dreiseitige Gestattungsvertrag ist wirksam und Rechtsgrund für die Zahlung.**
- **Anspruch des Käufers ist überdies verjährt: LG stellt zu Recht auf Urteil des LG Berlin vom 24.2.2015, Az. 19 O 207/14 (vgl. Folie 10) als Fristbeginn für die Verjährung ab**

### 3. LG Berlin Urt. v. 19.2.2020, Az. 84 O 147/18 - KG Urt. v. 23.3.2021, Az. 7 U 35/20 (rechtskräftig?)

#### Der Fall (Zahlungsklage des Käufers)

Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2008 Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag

#### 1. Instanz LG Berlin Urt. v. 19.2.2020 Az. 84 O 147/18

Der Klage wird stattgegeben:

- Der Anspruch steht dem Käufer aus abgetretenem Recht des WEA-Betreibers zu. (Wohl) Klageabweisung bezüglich Anspruchs aus eigenem Recht.
- **Dreiseitiger Gestattungsvertrag und EALG-Kaufvertrag bilden eine rechtliche Einheit** – Unwirksamkeit der „Windklauseln“ im EALG-Kaufvertrag führen zu Unwirksamkeit des Gestattungsvertrages und damit zur Rückzahlungspflicht der BVVG aus Bereicherungsrecht
- **Verjährung: 10 Jahre** aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Grundstückskaufvertrag

#### 2. Instanz KG Urteil vom 23.3.2021, Az. 7 U 35/20

Der Berufung der BVVG wird stattgegeben, die Klage wird abgewiesen:

- Die Zahlung des WEA-Betreibers erfolgte aufgrund des wirksamen Dreiseitigen Gestattungsvertrages, dieser behielt auch nach dem BGH-Urteil vom 14.9.2018 seine Gültigkeit.
- **„Bei dem Gestattungsvertrag handelt es sich um ein vom Kaufvertrag unabhängiges Rechtsgeschäft.“** [...] „Dem Inhalt des Gestattungsvertrages lässt sich nicht entnehmen, dass die dortigen Zahlungsregelungen mit den „Windklauseln“ im EALG-Kaufvertrag „stehen und fallen“ sollten.“
- „Seitens des WEA-Betreibers bestand allein ein Interesse daran, gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts auf den Grundstücken der Klägerin WEA aufstellen zu können und angesichts der bekannten Einschränkungen nach dem AusgLeistG und der FIErwV von der BVVG die Zustimmung zur Eintragung der bpD zu erlangen und zwar im Rang vor der bereits eingetragenen bedingten Rückauflassungsvormerkung.“
- „Für den WEA-Betreiber war es nicht von wesentlicher Bedeutung für den Abschluss des Gestattungsvertrages, an wen er das Gestattungsentgelt zahlt.“
- **Dem Kläger steht nach alledem kein Anspruch aus abgetretenem Recht zu. Ob der Zahlungsanspruch ihm als der „benachteiligten Vertragspartei“ aus eigenem Recht zusteht, ist nicht zu entscheiden, da diesbezüglich die Klage bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist.**

## 4. LG Berlin Urt. v. 30.7.2020, Az. 21 O 273/19 - KG Az. 12 U 1088/20 (nicht rechtskräftig)

### Der Fall (Zahlungsklage des Käufers)

2001 Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2014 Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag

### 1. Instanz LG Berlin Urt.v. 30.7.2020 Az. 21 O 273/19

Klageabweisung:

- keine Leistung des Käufers, sondern des WEA-Betreibers, und zwar aufgrund des Dreiseitigen Gestattungsvertrages
- WEA-Betreiber verfolgte mit dem Dreiseitigen Gestattungsvertrag eigene Zwecke und die BVVG übernahm gegenüber dem WEA-Betreiber eigene Pflichten
- zitiert den BGH (Urt. v. 30.3.2011 Az. VIII ZR 94/10): „Die Niederlegung mehrerer selbstständiger Verträge in verschiedenen Urkunden begründet die widerlegliche Vermutung, dass die Verträge nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen sollen.“

### 2. Instanz KG Az. 12 U 1088/20

- Nach Auskunft des KG vom 8.11.2021 ist das Verfahren „noch nicht abgeschlossen und wurde eine Frist zum Dezember 2021 verfügt“.



## 5. LG Berlin Urt. v. 13.8.2020, Az. 91a O 63/19 - KG 4 U 1068/20 (nicht rechtskräftig)

### Der Fall (Zahlungsklage des Käufers)

2002 Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2003 und 2008 Abschluss Dreiseitige Gestattungsverträge

### 1. Instanz LG Berlin Urt. v. 13.8.2020 Az. 91a O 63/19

Klageabweisung:

- Keine Leistung des Käufers, sondern des WEA-Betreibers, und zwar aufgrund des Dreiseitigen Gestattungsvertrages
- **WEA-Betreiber verfolgte mit dem Dreiseitigen Gestattungsvertrag eigene Zwecke und die BVVG übernahm gegenüber dem WEA-Betreiber eigene Pflichten**
- **Anspruch ist verjährt – Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, begann hier mit Abschluss des Dreiseitigen Gestattungsvertrages (bzw. mit Zahlung, das Urteil ist insoweit widersprüchlich)**
- Abtretung ist formal unwirksam – Zedentin ist eine KG und diese wird durch ihre Komplementärin vertreten; gemäß der vorgelegten Abtretungsvereinbarung wurde die KG jedoch „durch ihre Geschäftsführer vertreten“

### 2. Instanz KG Az. 4 U 1068/20

- Nach Auskunft des KG vom 8.11.2021 „steht das Verfahren zur Prüfung der Sach- und Rechtslage im Mai 2022 an“.

## 6. LG Berlin Urt. v. 22.3.2021, Az. 66 O 70/20 (rechtskräftig)

### Der Fall (Zahlungsklage des WEA-Betreibers)

1998 Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2009 Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag

### LG Berlin Urt. v. 22.3.2021, Az. 66 O 70/20

Klageabweisung:

- **Prüfung der Berechtigung der Klageforderung kann dahinstehen, da die Forderung verjährt ist**
- **Verjährungsfrist begann mit der Zahlung an die BVVG, also in 2009.** Klage war da bereits zumutbar, „da sich aus § 12 Abs. 3 FlErwV eindeutig ergibt, dass die Zustimmung durch die BVVG zu erteilen ist, wenn die Zweckbindung nicht gefährdet ist“.

## 7. LG Berlin Urt. v. 28.4.2021, Az. 31 O 20/21 (nicht rechtskräftig)

Der Fall (Zahlungsklage des WEA-Betreibers)

Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“

Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag im Juli 2015 (**also nach dem KG-Urteil vom 24.2.2015**, Folie 9)

LG Berlin Urt. v. 22.3.2021, Az. 66 O 70/20

Klageabweisung:

- **Klageforderung besteht wohl nicht**; Kammer geht davon aus, dass zwischen den Parteien ein eigenständiges Vertragsverhältnis begründet wurde
- dies kann jedoch dahinstehen, da die **Forderung verjährt** ist
- **Verjährungsfrist begann mit der Zahlung an die BVVG**, also in 2015, Verjährungsfrist betrug 3 Jahre gem. § 195 BGB

KG Berlin, Az. unbekannt

– Berufung wurde eingelegt (Auskunft vom 8.11.2021)

## 8. LG Berlin Urt. v. 28.5.2021, Az. 32 O 278/19 (rechtskräftig)

### Der Fall (Zahlungsklage des Käufers)

2006 Abschluss EALG-Kaufvertrag mit „Windklauseln“, 2013 Abschluss Dreiseitiger Gestattungsvertrag

### LG Berlin Urt. v. 28.5.2021, Az. 32 O 278/19

Klageabweisung:

- nicht der Kläger war Leistender, sondern der WEA-Betreiber
- **die BVVG ist auch nicht ohne Rechtsgrund bereichert** – WEA-Betreiber hat bewusst an die BVVG gezahlt, um die Zustimmung zur Errichtung der WEA und den Rangrücktritt zu erlangen
- „Auch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung von Vorschriften des AusglLeistG und der FlErwV i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB steht der Klägerin nicht zu. [...] Es fehlt bereits an einer schuldhaften Verletzungshandlung: Die Verwendung einer Vertragsregelung, die **später** von Gerichten nach § 307 BGB für unwirksam erklärt wird, stellt allein noch keine schuldhafte Verletzungshandlung dar. Im Streitfall wurden Kaufvertrag und Gestattungsvertrag bereits in 2006 bzw. 2013 geschlossen. **Die Unwirksamkeit der Klausel im Kaufvertrag wurde vom Landgericht hingegen erst am 24.2.2015 (19 U 207/14) angenommen [...]**“

## III. Fazit

● Einführung

● Entscheidungen LG und  
KG Berlin

● Fazit

# 1. Fazit zu Rückzahlungsforderungen gegen die BVVG

- Rechtslage ist weiterhin bezüglich **aller** relevanten Aspekte offen
  - wem steht der Anspruch zu
  - schlägt die Unwirksamkeit der „Windklauseln“ im Kaufvertrag auf den dreiseitigen Gestattungsvertrag durch
  - wann beginnt die Verjährungsfrist und welche Verjährungsfrist gilt

## ... BGH-Entscheidung steht aus!

→ verjährungshemmende Schritte nach dem 31.12.2021 wohl sinnlos; jetzt noch sinnvoll ???

- wichtig bei Zahlungsklagen:
  - egal wer klagt: aus eigenem und hilfsweise aus abgetretenem Recht klagen!
  - Anschlussberufung auch bei Obsiegen in der ersten Instanz? (siehe KG Urteil vom 23.3.2021, Az. 7 U 35/20, Folie 15)

# Auf dem Laufenden bleiben ...



News



19.03.2019  
**Update Bedarfsgesteuerte Nachtkenzeichnung - Ausnahmeanträge jetzt prüfen!**

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepriesene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. [...]

[weiterlesen](#)



15.03.2019  
**Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer**

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium steckengeblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. [...]

[weiterlesen](#)



13.03.2019  
**Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen beachten!**

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen Jahren vielfältige Kontakte zum Energieverbrauch und Strom abhelt



News



05.03.2019  
**Negative Strompreise - Vergütungskürzung für Windenergie?**

Sturmtief "Bennet" bescherte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? [...]

[weiterlesen](#)



20.02.2019  
**Unveränderter Trend - Ausschreibungsergebnisse Februar 2019**

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungsergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend - der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangenen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen [...]

[weiterlesen](#)



13.02.2019  
**Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand**

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung [hier](#)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**prometheus** Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: [kontakt@prometheus-recht.de](mailto:kontakt@prometheus-recht.de)

[www.prometheus-recht.de](http://www.prometheus-recht.de)